

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Regensburg

Vom 6. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Regensburg vom 16. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe „§ 15“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. In § 5 Satz 3 wird nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,“.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „BayHSchG“ durch die Worte „Bayerischem Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchGP)“ durch die Worte „Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
5. § 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a) werden folgende Worte gestrichen:
„GER-M 37 Mastermodul Deutsch als Fremdsprachenphilologie I
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Grundkenntnisse in den für Deutsch als Fremdsprachenphilologie (DaF) relevanten Teilgebieten, Linguistik für DaF, Methodik/Didaktik sowie Kulturwissenschaft, nachzuweisen durch entsprechende Seminar-Scheine oder das Zertifikat der Zusatzausbildung DaF bzw. eines damit vergleichbaren Zertifikats“.
 - b) In Buchst. b) werden folgende Worte gestrichen:
„GER-M 38 Mastermodul Deutsch als Fremdsprachenphilologie II
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Grundkenntnisse in den für DaF relevanten Teilgebieten Linguistik für DaF, Methodik/Didaktik sowie Kulturwissenschaft, nachzuweisen durch entsprechende Seminar-Scheine oder das Zertifikat der Zusatzausbildung DaF bzw. eines damit vergleichbaren Zertifikats“.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung und Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung und Anerkennung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung und Anerkennung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

7. In § 31 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 6. Februar 2024.

Regensburg, den 6. Februar 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 6. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Februar 2024.